

3. 337. a (1) R u n d m a c h u n g. Nr. 902 Präf.
Zufolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 25. Mai l. J., Zahl 8996 F. M., haben vom 15. Juni 1854 angefangen für den Verkauf der echten Havannah-Zigarren die in dem nachfolgenden Tarife verzeichneten Preise zu gelten.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

**Verzeichnißpreise
der echten Havannah-Zigarren.**

	Im Großen		Im Kleinen
	pr. 100 Stück		1 Stück
	fl.	kr.	kr.
Regalias Cabannos	36	—	—
„ Media detto	25	—	—
Prenzados I. detto	12	—	—
„ II. detto	15	—	—
Millares I. detto	10	30	—
„ II. detto	14	—	—
Lanzas	28	—	17
Caballeros	20	—	13
Cazadores	16	30	10
Vequeras I.	8	—	5
„ II.	12	—	8
Regalias I.	10	30	7
„ II.	12	—	8
„ III.	14	—	9
„ IV.	16	—	10 1/2
Panetelas	8	—	5 1/2
Damas	6	30	4 1/2
Millares com. I.	8	—	5 1/2
„ „ II.	8	30	—

Vom Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Krain und Kärnten.
Graz am 1. Juni 1854.

Graf Strasoldo,
Präsident.

Franz Fav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanz-Direktor.

3. 336. a (1) R u n d m a c h u n g. Nr. 7742.
Es sind zwei Kanzleiaffistentenstellen, wovon jede mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., und zwar die eine bei der k. k. steierisch-illyrischen Finanz-Landes-Direktion und die andere bei der k. k. steierisch-illyrischen Finanz-Prokuratur in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs bis 10. Juli 1854 ausgeschrieben wird.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen, oder für den eintretenden Fall der Erledigung um eine Kanzleiaffistentenstelle mit jährlichen 350 fl., 300 fl. oder 250 Gehalt bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisungen

- a) über ihr Lebensalter, ihr Religionsbekenntniß, dann den ledigen oder verheiratheten Stand; ferner
- b) über ihre bisherige Dienstleistung und an den Tag gelegte moralische und politische Haltung;
- c) über ihre Studien und die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Gefälls-, Kassa- und Verrechnungsvorschriften und
- d) über ihre allfälligen Sprachkenntniße, innerhalb des bezeichneten Konkurstermineß im vorgeschriebenen Wege hieher zu überreichen und hiebei anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in dem Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Finanz-Landes-Direktion für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 6. Juni 1854.

3. 328. a (2) R u n d m a c h u n g. Nr. 3595.

Da gegenwärtig zwischen Corfu und der Insel Malta eine regelmäßige Postverbindung nicht be-

steht, und Briefe aus Oesterreich nach der genannten Insel deshalb in Corfu oft Monate lang liegen bleiben, bis sich eine entsprechende Gelegenheit zu ihrer Weiterbeförderung ergibt; so werden die Korrespondenzen nach Malta nicht über Triest und Corfu, sondern über Mailand und Genua instradirt.

Dieselben müssen jedoch bei der Aufgabe bis zum Einschiffungspunkte in Sardinien frankirt werden.

Die dießfälligen Gebühren sind:

1. Bei Korrespondenzen aus Oesterreich:
 - a) Das österreichische interne Porto von 3, 6 oder 9 Kreuzer für den einfachen Brief, und bei Muster sendungen für je 2 Loth, dann von 1 Kreuzer für jedes Loth Drucksachen unter Kreuzband;
 - b) die sardinische Porto- und Einschiffungsgebühr, zusammen von 9 Kreuzern für den einfachen Brief, und bei Muster sendungen für je 2 Loth, dann von 3 Kreuzern für jedes Loth Drucksachen unter Kreuzband.
2. Bei Korrespondenzen aus dem Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereines außer Oesterreich:
 - a) Das deutsch-österreichische Vereinsporto von 9 Kreuzer für den einfachen Brief, und bei Muster sendungen für je 2 Loth, dann von 1 Kreuzer für jedes Loth Drucksachen unter Kreuzband;
 - b) die sardinische Taxe von 9 kr. und beziehungsweise von 3 Kreuzern, wie bei den Korrespondenzen aus Oesterreich (oben 1 b);
 - c) insofern diese Korrespondenzen durch die Schweiz transitiren, die Schweizerische Transittaxe von 3 Kreuzern für den einfachen Brief und bei Muster sendungen für je 2 Loth, dann von 1 Kreuzer für jedes Loth Drucksachen unter Kreuzband.

3. Bei Korrespondenzen aus Staaten, welche nicht zum deutsch-österreichischen Postvereine gehören:

- a) Das österreichische, beziehungsweise deutsche Vereinsporto und das fremde Porto gleich der Korrespondenz zwischen Oesterreich selbst und den betreffenden fremden Staaten;
 - b) die sardinische Taxe von 9 und beziehungsweise 3 Kreuzern, wie bei den Korrespondenzen aus Oesterreich (oben 1 b).
- Von der k. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 3. Juni 1854.

3. 330. a (2) R u n d m a c h u n g. Nr. 1797.
Licitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Erlasse vom 11. Mai dieses Jahres, Z. 5358, die Herstellung eines Uferschuhbaues im D. Z. O/1-2, oberhalb dem Markte Ratschach, im Gesamtbetrage von 2447 fl. 6 kr. genehmiget.

Die Ausführung besteht in nachfolgenden Leistungen:
75°-1'-10" Körpermaß Erdabgrabung im Betrage von . . . 124 fl. 15 kr.
75°-1'-10"
36°-2'-5"

Zusammen 111°-4'-3" Körpermaß = Anschüttung, im Betrage von 278 fl. 58 kr.
26°-2'-5" Körpermaß Steinwurf, im Betrage von . . . 374 fl. 55 kr.
366°-1'-4" Flächenmaß Bruchsteinpflaster aus 12" starken Steinen, im Betrage von . . . 1568 fl. 39 kr.
77°-1'-0" Kurrentmaß Geländer von Fichtenholz, im Betrage von 100 fl. 19 kr.

Die öffentliche Lizitation wird daher in Folge Verordnung der löblichen k. k. Landes-Baudirektion vom 21. Mai 1854, Z. 1643, den 28. Juni 1854 Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 122 fl. 21 kr. entweder im baren Gelde oder mittelst vorschriftsmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Offerte, mit dem erwähnten Badium belegt, welche den Namen und den Wohnort des Offerenten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau Bezug habenden Bedingungen bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für den Uferschuhbau ober dem Markte Ratschach, im D. Z. O/1-2 der Save“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein Abot mehr angenommen, und es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelangte den Vorzug, daher die einlaufenden Offerte mit Postnummern bezeichnet werden.

Von der k. k. Bau-Expositur.
Ratschach am 29. Mai 1854.

3. 961. (1)

Nr. 2706.

Vom dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird durch gegenwärtiges Edikt allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Debeuz, Schnittwaren-Krämers zu Lack in Krain, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum 17. September 1854 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massa-Vertreter aufgestellten Herrn Dr. Rack, unter Substituierung des Herrn Dr. Rudolph, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines provisorischen Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 4. September 1854 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet werde.

Zur Wahl eines provisorischen Massa-Verwalters wird die Tagsatzung auf den 10. Juli und hinsichtlich Zugestehung der Rechtswohlthaten auf den 7. August l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet.

Vom dem Landesgerichte Laibach am 14. Juni 1854.

3. 937. (1)

Nr. 4663.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen der Theresia Sedmak von Planina, gegen Anton Milauz von Kaltenfeld, wegen schuldigen 65 fl. — fr. M. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der in Sitticherkarstergült sub Rektif. Nr. 50 und 51 vorkommenden Halbhube in Kaltenfeld, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2858 fl. — fr. M. M. und der Fahrnisse, als: Haus- und Wirtschaftseinrichtung, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 20 fl. 13 fr. M. M. gewilliget, und zur Vornahme derselben in Kaltenfeld die Feilbietungstagsatzungen auf den 29. Mai, auf den 30. Juni und auf den 31. Juli l. J., jedesmal Vormittag 11 — 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität abgesondert nur bei der letzten auf den 31. Juli 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 23. Jänner 1854. Nr. 5903.

Bei dem ersten Termine ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 31. Mai 1854.

3. 944. (1)

Nr. 3446.

E d i k t.

In der Exekutionssache des Herrn Ferdinand Marquis de Gozzani von Wolfsbüchel, gegen Thomas Erschen von Hometz, pcto. 150 fl. c. s. c., wurden zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, im Grundbuche des Lamberg'schen Kanonikats sub Urb. et Rekt. Nr. 13 vorkommenden, zu Hometz Haus-Nr. 11 gelegenen, auf 939 fl. 25 fr. geschätzten Halbhube die Termine auf den 25. Juli,

25. August und 25. September l. J., jedesmal von Früh 11 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt, daß die Realität erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 11. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

3. 945. (1)

Nr. 3447.

E d i k t.

In der Exekutionssache des Herrn Ferdinand Marquis de Gozzani von Wolfsbüchel, gegen Valentin Michelliz von Radomle, pcto. 63 fl. c. s. c., wurden zur Vornahme der bewilligten Feilbietung der, im Grundbuche Wolfsbüchel sub Urb. Nr. 6 und 15 vorkommenden Realitäten, wovon erstere auf 1518 fl. 15 fr. und letztere auf 1373 fl. 5 fr. gerichtlich geschätzt worden ist, der 17. Juli, 17. August und 18. September l. J., Früh von 11 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Anhange anberaumt, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 11. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

3. 946. (1)

Nr. 3769.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Georg Bergant von Lachoviz, in die Relizitation der, im Grundbuche Kreuz sub Urb. Nr. 561, Rekt. Nr. 418 vorkommenden, zu Radomle gelegenen, auf 930 fl. geschätzten und von Helena Dollar um den Meißbot von 1500 fl. erstandenen Realität ob nicht zugehaltener Lizitationsbedingungen gewilliget, und zur Vornahme die Tagsatzung auf den 20. Juli l. J., von Früh 11 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze anberaumt worden, daß bei dieser Tagsatzung obige Realität auf Gefahr und Kosten der Helena Dollar um jeden Preis hintangegeben werden wird.

Der neueste Grundbuchsextract, die Feilbietungsbedingungen, unter denen die Verpflichtung zum Erlage des Vadiums von 230 fl. vorkommt, und das Schätzungsprotokoll können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein am 11. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

3. 947. (1)

Nr. 3884.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein in Krain wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe das hohe k. k. Landesgericht Laibach mit Beschluß vom 9. l. M., Zahl 1963, den Primus Kofirnik von Schmarza, wegen Verschwendung unter Kuratel zu setzen befunden, welchem dieses k. k. Bezirksgericht einen Kurator, in der Person des Andreas Sleuz von Preßerje, aufgestellt hat.

K. k. Bezirksgericht Stein am 15. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

3. 948. (1)

Nr. 1226.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Saman von St. Jakob, die exekutive Feilbietung der, dem Andreas Saman von Gruble gehörig gewesenen, nun auf Josef Makoviz vergewährten, im Grundbuche der Stiftsherrschaft Landstraß sub Berg-Nr. 1046 vorkommenden, in Provasklagora liegenden, gerichtlich auf 20 fl. geschätzten Bergrealität, wegen schuldigen 50 fl. 15 fr. c. s. c. bewilliget, und es seien hiezu die Tagsatzungen auf den 31. Mai, 30. Juni und 31. Juli l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hiergerichts eingesehen werden.

Landstraß am 29. April 1854.

Nr. 2129.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. k. Bezirksgericht Landstraß am 1. Juni 1854.

3. 938. (2)

Nr. 4616.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiermit bekannt gemacht:

Es werde die in der Exekutionssache des Bürgerhospital's Stein, gegen Georg Rosmann von Hometz, pcto. 300 fl. c. s. c., mit dießgerichtlicher Bewilligung auf den 20. Juni l. J. anberaumt gewesene dritte Realfeilbietungstagsatzung über Ansuchen des Exekutionsführers auf den 1. Juli l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem vorigen Anhange übertragen.

K. k. Bezirksgericht Stein am 10. Juni 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Kon sch e g g.

3. 916. (3)

Nr. 1368.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Daß zur Vornahme der exekutive bewilligten Feilbietung der, dem Exekuten Johann Weith von St. Georgen, gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Michelfstetten sub Nov. Urb. Nr. 4 vorkommenden, gerichtlich auf 857 fl. geschätzten Kaischenrealität, wegen der, dem Herrn Sigmund Skaria von Stein, aus dem Urtheile vom 10. Oktober 1852, exekutive intab. 25. April 1853, schuldigen 150 fl. c. s. c., die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 2. Juni, 30. Juni und 28. Juli 1854, jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange anberaumt sind, daß die feilgebotene Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde; dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß die Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können.

Krainburg am 19. März 1854.

Nr. 3013.

Da zur ersten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so hat es bei der auf den 30. Juni l. J. angeordneten zweiten Feilbietung zu verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 3. Juni 1854.

3. 917. (3)

Nr. 1559.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Daß über Ansuchen des Herrn Alois Freiherrn Abfalter, zur Vornahme der exekutiven Feilbietung der, dem Michael Rumann von Oberfermig gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Commenda St. Peter sub Urb. Nr. 10 alt, 37 neu, vorkommenden, gerichtlich auf 6215 fl. geschätzten Ganzhube sammt Mahlmühle, wegen aus dem Urtheile vom 13. Dezember 1851, an Laudemialrückstand erster Rate schuldigen 113 fl. 11¼ fr. c. s. c., die drei Tagsatzungen auf den 5. Juli, 5. August und 5. September l. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr im Siege dieses Gerichtes mit dem Anhange anberaumt worden sind, daß die feilgebotene Realität erst bei der dritten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und in Abschrift erhalten werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 4. April 1854.

3. 918. (3)

Nr. 2300.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiermit kundgemacht:

Es seien über Ansuchen des Josef Rode von Stein, gegen Johann Kottinig von Unterfermig, zur Vornahme des exekutiven Verkaufes der, dem Johann Kottinig rüchlich des Kaufschillinges pr. 210 fl. ob des erkaufen Ackers pod stegnam und der Kaufrechte aus dem, auf die, an der, dem Michael Bassai'schen Verlasse zu Unterfermig Nr. 10 gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 806 vorkommenden halben Hube praenot. Verkaufs- und Kaufsvertrage ddo. 10. Dezember 1850, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 18. Mai 1853, exekutive superintab. 21. Oktober 1853, schuldigen 232 fl. 24 fr., die drei Tagsatzungen auf den 4. Juli, 4. August und 4. September l. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet, daß diese feilgebotenen Rechte bei der ersten und zweiten Lizitation nur um oder über den Ausrufspreis pr. 210 fl., bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden; dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß der Ersteher den Meißbot gleich zu erlegen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 10. Mai 1854.